

## **WEISUNGEN FÜR DIE ANSTELLUNG VON BETRIEBSHELFFERN**

für den landwirtschaftlichen Betriebshelferdienst beider Appenzell

### **Anforderungen**

- Art. 1 Der landwirtschaftliche Betriebshelfer (voll- und nebenamtlich) muss in der Lage sein, einen Landwirtschaftsbetrieb selbständig zu führen und zu leiten. Er soll folglich einen Betriebsleiter vorübergehend vollwertig ersetzen können.  
Für diese Aufgabe eignen sich fachlich gut ausgebildete, zuverlässige, tüchtige und charakterfeste Landwirte. Sie sollen in der Regel über eine abgeschlossene landwirtschaftliche Ausbildung verfügen und mindestens 18 Jahre alt sein.

### **Sorgfaltspflicht**

- Art. 2 Der landwirtschaftliche Betriebshelfer verpflichtet sich, auf die betrieblichen und familiären Verhältnisse am Arbeitsort Rücksicht zu nehmen. Er führt die obliegenden Arbeiten sorgfältig und nach bestem Wissen aus und trägt Sorge zu Betrieb und Inventar.

### **Schweigepflicht**

- Art. 3 Der Betriebshelfer hat über alle Wahrnehmungen, die er während seines Einsatzes macht, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

### **Probezeit und Kündigung**

- Art. 4 Die Probezeit beträgt einen Monat. Arbeitnehmer und Arbeitgeber können während der Probezeit das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Tagen auf das Ende einer Arbeitswoche kündigen.  
Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate.

### **Arbeitszeit**

- Art. 5 Die tägliche Arbeitszeit beträgt in der Regel zehn Stunden, bzw. 55 Stunden pro Woche. An Sonntagen bleibt die Arbeit auf das Notwendigste, wie füttern, melken, Viehpflege, Sicherung der Ernte etc. beschränkt.

### **Überstundenarbeit**

- Art. 6 Der Betriebshelfer ist in dringenden Fällen zur Leistung von Überstunden verpflichtet. Diese sind nach Möglichkeit auf dem Einsatzbetrieb mit zusätzlicher Freizeit zu kompensieren. Ist dies nicht möglich, werden geleistete Überstunden dem Betriebshelfer ausbezahlt und dem Einsatzbetrieb in Rechnung gestellt.

### **Freizeit/Ferien**

- Art. 7 Der Betriebshelfer hat Anspruch auf eineinhalb arbeitsfreie Tage je Woche, bzw. je 5,5 Einsatztage. Mindestens ein arbeitsfreier Tag je Monat soll auf einen Sonntag fallen. Dazu kommt je ein arbeitsfreier Tag für die gesetzlichen Feiertage (Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachten).  
Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf vier Wochen bezahlte Ferien im Jahr. Für Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr bzw. ab vollendetem 50. Altersjahr beträgt der Ferienanspruch fünf Wochen.

### **Arbeitseinsätze**

- Art. 8 Der Betriebshelfer ist verpflichtet, sich vor Antritt der Einsätze beim Einsatzbetrieb zu melden. Arbeitsbeginn bzw. die Besprechung der Betriebsarbeiten erfolgt nach Absprache.

### **Rapportwesen**

- Art. 9 Der Betriebshelfer hat nach jedem Einsatz den zugestellten Arbeitsrapport vollständig auszufüllen und von einem Mitglied des Einsatzbetriebes unterzeichnen zu lassen. Ein Exemplar des Rapportes ist der Geschäftsstelle unverzüglich zuzustellen, je ein Exemplar bleibt beim Betriebshelfer und beim Einsatzbetrieb.

### **Entlöhnung**

- Art. 10 Der Lohn richtet sich nach Alter, fachlichem Können und der Dauer der Tätigkeit beim Landwirtschaftlichen Betriebshelferdienst. Für die Festlegung der Löhne der Voll- und nebenamtlichen Betriebshelfer ist der Vorstand des Bauernverbandes AR zuständig.  
Für nebenamtliche Betriebshelfer wird der Lohn in einen Taglohn umgerechnet. Der Ferien und Freizeitanspruch ist im Taglohn eingerechnet.

### **Nebenamtliche Betriebshelfer**

- Art. 11 Die befristeten Einsätze (Aushilfen) werden im Tageslohn abgerechnet. Im Tagesansatz sind der Lohn und der Ferienanteil miteingerechnet.  
Aushilfen, welche auf Anfrage befristete Betriebshelfereinsätze leisten, haben keinen Anspruch auf regelmässige Beschäftigung.

### **Reisespesen**

- Art. 12 Für die Hin- und Rückfahrt zu den Einsatzbetrieben wird dem Betriebshelfer eine Reiseentschädigung von 70 Rappen je Auto-Kilometer ausgerichtet bzw. die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel zurückerstattet. Bei Einsätzen, die länger als eine Woche (5,5 AT) dauern, hat der Betriebshelfer ein weiteres Mal Anrecht auf die Fahrspesen.

### **Unterkunft und Verpflegung**

- Art. 13 Der Betriebshelfer hat während des Einsatzes Unterkunft und Verpflegung auf dem Einsatzbetrieb zu beziehen. Falls dies nicht möglich ist, wird ihm während dieser Zeit eine Kostgeldentschädigung, entsprechend den Naturallohnansätzen der AHV für landwirtschaftliche Angestellte, ausbezahlt.

### **Lohnfortzahlung bei Militärdienst**

- Art. 14 Nach einer Anstellungsdauer von mehr als drei Monaten hat der Betriebshelfer bei darauffolgendem obligatorischem Militär- und Zivildienst Anspruch auf den vollen Lohn während maximal 23 Tagen pro Jahr.

### **Lohnfortzahlung bei Unfall oder Krankheit**

- Art. 15 Wird der Betriebshelfer aus Gründen, die in seiner Person liegen, wie Unfall, Krankheit, etc. an der Arbeitsleistung verhindert, so hat er nach beendeter Probezeit Anspruch auf den vollen Lohn während:
- a) eines Monats im ersten und zweiten Dienstjahr;
  - b) zwei Monaten vom dritten bis fünften Dienstjahr;
  - c) drei Monaten vom sechsten bis zehnten Dienstjahr;
  - d) vier Monaten ab dem elften Dienstjahr.

## **Versicherungen**

- Art. 16 Die Geschäftsstelle versichert die Betriebshelfer nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) für Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie für Berufskrankheiten. Der Landwirtschaftliche Betriebshelferdienst trägt die Kosten der Versicherung für Berufsunfälle und Berufskrankheiten. Der Betriebshelfer trägt die Kosten der Versicherung für Nichtberufsunfälle.

Der Betriebshelfer ist verpflichtet, sich auf eigene Kosten bei einer anerkannten Krankenkasse für Krankenpflege (Arzt-, Arznei- und Spitalkosten in der Allgemeinen Abteilung) zu versichern.

Die Geschäftsstelle schliesst für den Betriebshelfer eine Krankentaggeldversicherung ab. Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen die Kosten der Krankentaggeldversicherung je zur Hälfte.

Die Geschäftsstelle versichert die Betriebshelfer nach den Mindestvorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), sofern sie entsprechend den gesetzlichen Vorschriften obligatorisch zu versichern sind. Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen die Kosten je zur Hälfte.

## **Haftung des Betriebshelferdienstes**

- Art. 17 Für Schäden, die der Betriebshelfer auf dem Einsatzbetrieb verursacht, haftet der Einsatzbetrieb. Für Schäden gegenüber Dritten sind die Einsatzbetriebe verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschliessen. Ausnahme: Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Betriebshelfers.

## **Schwierigkeiten**

- Art. 18 Treten während eines Einsatzes Schwierigkeiten auf, so hat sich der Betriebshelfer sofort mit der Geschäftsstelle telefonisch in Verbindung zu setzen. Der Betriebshelfer darf die Stelle ohne die Einwilligung der Geschäftsstelle nicht verlassen.